

S A T Z U N G

der Deutschen Rosengesellschaft e.V.

Gegründet als „Verein Deutscher Rosenfreunde“ am 28. September 1883 in Hamburg
Wieder gegründet am 24. Juli 1947 als „Verein Deutscher Rosenfreunde e.V.“ in Hamburg
Umbenannt in „Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e. V.“ am 24. Juni 2006 in Kassel
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2019 in Heilbronn

Gründer Europa-Rosarium Sangerhausen 1903 und
Deutsches Rosarium Dortmund 1969

Verleiht die Auszeichnung Rosenstadt, Rosendorf und Rosenkreis
in der Deutschen Rosengesellschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein heißt „Deutsche Rosengesellschaft e.V.“ Er hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 200158 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a) der Volks- und Berufsbildung
- b) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes
- c) von Wissenschaft und Forschung
- d) der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung und Information in allen Fragen zu Modernen, Alten und Historischen Rosen, der Verwendung und Pflege von Rosen und ihrer Begleitpflanzen im Rahmen von öffentlichen Seminaren, Vorträgen, Fachtagungen, anderen Lehrveranstaltungen und Workshops sowie Rosenschauen mit Lehrcharakter zur Wissensvermittlung und Weiterbildung
- b) regelmäßige Herausgabe von Schriften (Publikationen) über Kultur und Pflege von Rosen und ihrer Begleitpflanzen als Lehr- und Weiterbildungsmaterial
- c) Förderung und Pflege von Rosarien, Rosensammlungen, Park- und Rosenanlagen sowie Rosemuseen
- d) Förderung von wissenschaftlichen Projekten (z. B. Deutsche Genbank Rose) über die Förderung unserer GRF-Stiftung EUROPA-ROSARIUM SANGERHAUSEN
- e) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Verbänden, Vereinen und Pflanzengesellschaften, insbesondere der World Federation of Rose Societies
- f) Schaffung und Erhaltung von naturnahen Lebensräumen mittels naturnaher Rosen und Wildrosen für Menschen, Insekten und Vögel zum Erhalt der Biodiversität in Gärten, Parks und öffentlichen Anlagen.

Der Zweck des Vereins soll auch durch die Bildung von regionalen Rosenfreundeskreisen, Fachgruppen, Ausschüssen oder Kommissionen als unselbstständige Untergliederungen des Vereins erreicht werden.

Der Verein errichtete auf Beschluss vom 10. Juli 1898 das Vereinsrosarium in Sangerhausen und unterstützt die Erhaltung und Mehrung dieser Rosensammlung. Er gab darüber hinaus den Anstoß zur Errichtung des Deutschen Rosariums Dortmund und ist Partner der Stadt Dortmund gemäß Vertrag mit der Stadt Dortmund vom 19. Mai 1969.

Der Verein errichtete die GRF-Stiftung EUROPA-ROSARIUM SANGERHAUSEN zur Förderung der Rosenzucht und Rosenforschung auf wissenschaftlicher Grundlage sowie Förderung der Rosensammlung des EUROPA-ROSARIUMS SANGERHAUSEN als Welt-Genbank für Rosen, um den Bestand an Rosenarten und -sorten zu erhalten, zu mehren und für Dritte, insbesondere für Fachexperten, zugänglich zu machen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder.

Aufnahmeanträge bedürfen der Textform. Bei minderjährigen und bedingt geschäftsfähigen Personen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod oder bei Firmen mit deren Erlöschen
- b) durch Austrittserklärung in Textform. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- c) durch Streichung zum Jahresende, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr überfällig ist.
- d) durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen den Zweck und die Interessen des Vereins. Diesen kann der Geschäftsführende Vorstand verfügen. Er ist schriftlich zu begründen. Eine Berufung ist in Schriftform möglich. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die ausscheidenden Vereinsmitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, fristgerecht Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu zahlen. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine **einfache Mehrheit** der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entsteht am 1. Januar. Er ist bis zum 1. April fällig. Nach dem 1. April tritt Verzug ein. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Geschäftsführende Vorstand (§ 10)
- c) der Gesamtvorstand (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen durch die Satzung übertragen sind. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in den Verlautbarungen des Vereins mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Einlieferungsdatum bei der Post. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Anwesenheit einzelner Nichtmitglieder kann auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Der Präsident* leitet die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresbericht vor. Er kann einen Moderator* hinzuziehen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der zur Wahl stehenden Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer
2. Beschlussfassung über:
 - a) die aktuelle Tagesordnung sowie deren Ergänzung durch spontan vorgebrachte Anträge
 - b) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - c) den Ort künftiger Mitgliederversammlungen
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahrs
 - e) die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
 - f) den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und den mittelfristigen Finanzplan
 - g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) die Anzahl der Vizepräsidenten
 - i) die Bestätigung der von den Rosenfreundeskreisen benannten Beiratsmitglieder
 - j) die Änderung der Satzung (§ 19) auf vorgelegten Entwurf des Geschäftsführenden Vorstands
 - k) den Vereinsnamen und den Vereinssitz
 - l) die Auflösung des Vereins (§ 20)
 - m) folgende, in dieser Satzung erwähnten, weitergehenden Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung: die Beitragsordnung, die Ehrenordnung, die Datenschutzordnung
 - n) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - o) alle weiteren Anträge, die satzungsgemäße Aufgaben des Vereins betreffen.
3. Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes, der Geschäftsführung, der Kassenprüfer*, der jeweiligen Leiter* des Deutschen Rosarium Dortmund und des EUROPA-ROSARIUM SANGERHAUSEN sowie der GRF-Stiftung EUROPA-ROSARIUM SANGERHAUSEN.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand oder beim Geschäftsführer* eingegangen sein.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Finden in anderen Organen des Vereins Abstimmungen und Wahlen statt, soll nach den gleichen Regelungen verfahren werden.
- b) Die Abstimmungen erfolgen offen und je nach Entscheidung der Versammlungsleitung durch Handzeichen oder hochgehobene Stimmkarten. Beschlüsse werden mit der **einfachen Mehrheit** der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der **einfachen Mehrheit** nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Die Abstimmungen über die Änderungen des Vereinsnamens, des Vereinssitzes und über die Auflösung des Vereins erfordert eine **Mehrheit von Dreivierteln** der anwesenden Mitglieder.

- d) Die Wahlen für Funktionen des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgen grundsätzlich geheim mit Stimmzettel. Bei allen anderen Wahlen kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige, natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.
- e) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreichte, gilt diese Person als nicht gewählt und es findet kein zweiter Wahlgang statt.
- f) Stehen mehrere Personen für ein Amt zur Wahl, kann die Wahl in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle sich bewerbende Personen auf einem Stimmzettel erfasst werden.
- g) Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten*
- b) bis zu zwei Vizepräsidenten*
- c) dem Schatzmeister*.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident*, der/die Vizepräsidenten* und der Schatzmeister*. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam nach außen (Vier-Augen-Prinzip). Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer* bestellen. Dieser ist berechtigt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Des Weiteren entscheidet der Geschäftsführende Vorstand über die Bildung von regionalen Rosenfreundeskreisen (§ 14), Fachgruppen, Ausschüssen oder Kommissionen (§ 15) und bestätigt deren Leitung. Er erlässt Richtlinien für die Rosenfreundeskreise, die Fachgruppen, Ausschüsse oder Kommissionen.

Dem Schatzmeister* obliegt die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor, berichtet über das laufende Geschäftsjahr und stellt den Haushaltsplan für das kommende Jahr einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung vor. Der Geschäftsführende Vorstand entsendet einen Vertreter* in externe Gremien, in denen der Verein mitwirkt.

§ 11 Gesamtvorstand

Den Gesamtvorstand bilden:

- a) der Geschäftsführende Vorstand und
- b) der Beirat.

Der Gesamtvorstand hat über Zahlungen nach § 3 Nr. 26 a EStG und über die Richtlinien für die Rosenfreundeskreise und die Fachgruppen, Ausschüsse und Kommissionen sowie Verordnungen zu Sachthemen, wie z.B. Datenschutz, des Vereins zu entscheiden.

Der Beirat soll aus bis zu 15 Mitgliedern bestehen. Er hat die Aufgabe, Anregungen zu geben und den Geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Arbeit zu unterstützen. Beiratsmitglieder können vom Geschäftsführenden Vorstand mit befristeten Sonderaufgaben betraut werden.

Die Leiter* der Rosenfreundeskreise benennen drei Beiratsmitglieder. Diese bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Leiter* der Rosarien Dortmund und Sangerhausen sind kraft Amtes Mitglieder des Beirats. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung aus wichtigem Grund ist durch den Geschäftsführenden Vorstand möglich.

§ 12 Kassenprüfung

Bei der Kassenprüfung sind die zur Buchführung gehörenden Belege des Geschäftsjahres und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Darüber ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das schriftliche Prüfungsergebnis ist im Vorfeld mit dem Geschäftsführenden Vorstand zu besprechen. Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung zur Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands ab. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr, ihre Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Kassenprüfers endet nach fünf Jahren.

§ 13 Protokoll

Über Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Rosenfreundeskreisleitersitzungen einschließlich des Komitees (§ 16), die regelmäßig sind, sind Niederschriften anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Für Fachgruppen, Ausschüsse und Kommissionen reichen regelmäßige Ergebnisprotokolle. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in den Publikationen des Vereins zeitnah veröffentlicht.

§ 14 Rosenfreundeskreise

Ein Rosenfreundeskreis ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Vereins, die regional tätig ist. Ein Rosenfreundeskreis wird gebildet, wenn:

- a) der Geschäftsführende Vorstand einen Bedarf sieht und ein Vereinsmitglied aus einer Region zur Leitung motivieren kann
- b) ein Mitglied des Vereins aus der Region den Geschäftsführenden Vorstand darum ersucht und dieser zustimmt.

Der Geschäftsführende Vorstand legt den Einzugsbereich der jeweiligen Rosenfreundeskreise im Einvernehmen mit der Leitung des zukünftigen Rosenfreundeskreises fest. Die Richtlinien für die Rosenfreundeskreise in der Deutschen Rosengesellschaft e.V., die Datenschutzordnung und mögliche weitere Ordnungen des Vereins regeln alle übrigen Belange.

§ 15 Fachgruppen, Ausschüsse, Kommissionen

Eine Fachgruppe, ein Ausschuss oder eine Kommission ist eine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Vereins, die ein spezielles, satzungskonformes Fachgebiet bearbeitet. Eine Fachgruppe, ein Ausschuss oder eine Kommission kann gebildet bzw. beendet werden, wenn:

- a) der Geschäftsführende Vorstand einen Bedarf sieht und fachkundige Vereinsmitglieder zur Zusammenarbeit motivieren kann
- b) eine Interessengruppe innerhalb der Vereinsmitglieder sich gefunden hat, den Geschäftsführenden Vorstand um Bildung einer Fachgruppe ersucht und dieser zustimmt.

Der Geschäftsführende Vorstand legt die Bezeichnung, das Arbeitsgebiet und den Zeithorizont der Fachgruppe, des Ausschusses oder der Kommission fest. Die Leiter* der Fachgruppen, Ausschüsse oder Kommissionen sind vom Geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen. Ansonsten organisieren die Fachgruppen, Ausschüsse oder Kommissionen ihre Arbeit selbst unter Beachtung der vom Geschäftsführenden Vorstand erlassenen Richtlinien. Den Austausch von Kontaktdaten regelt die Datenschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Komitee

Die Leiter* der Rosenfreundeskreise bilden das Komitee. Der Geschäftsführende Vorstand erlässt Richtlinien für die Bildung und Tätigkeiten der Rosenfreundeskreise nach Anhörung des Komitees, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen. Das Komitee tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wählt drei Vertreter* der Rosenfreundeskreise in den Beirat. Zu diesen Treffen lädt der Präsident* oder das für die Rosenfreundeskreise zuständige Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ein.

§ 17 Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Das Weitere regelt die Ehrenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Datenschutz

Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, deren Handhabung und Sicherung die Datenschutzordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung regelt.

§ 19 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderungen entscheidet die **einfache Mehrheit** der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Änderung des Vereinsnamens und des Vereinssitzes, die mindestens einer **Dreiviertel-Mehrheit** bedürfen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern in der nächsten regelmäßigen Publikation und der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen ist. Der Beschluss muss mit mindestens **Dreiviertel-Mehrheit** gefasst werden.

§ 21 Vermögensverwendung

Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen, nicht rechtswidrigen Bestimmungen davon unberührt. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Regelungslücke herausstellt.

* Alle Funktionsbezeichnungen schließen die weibliche und diverse Form mit ein.